

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hemmelrath Lackfabrik GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) gelten für alle Verträge (Bestellung und Annahme) über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Leistungen durch unsere Geschäftspartner und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Dies gilt allerdings nur dann und nur insoweit, als solche Individualvereinbarungen schriftlich vereinbart bzw. von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung

- 2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Der Verkäufer hat jede Bestellung unter verbindlicher Angabe von Preis, Menge und Liefertermin schriftlich zu bestätigen. Liegt uns diese Bestätigung nicht innerhalb von 8 Arbeitstagen vor, so haben wir das Recht, die Bestellung kostenfrei zu stornieren.

- 2.3 Weicht das Angebot des Verkäufers von unserer Anfrage oder die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, wird der Verkäufer die Abweichung besonders hervorheben. Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur als genehmigt, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 2.4 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technisches Gerät), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant uns mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gefahrstoffverordnung) und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant uns unaufgefordert aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

3. Lieferfrist

- 3.1 Die von uns in der Bestellung angegebenen Zeiten für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Sobald der Verkäufer erkennt, dass er ganz oder teilweise nicht rechtzeitig liefern kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer wird in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt, und uns mitteilen, was er hierzu im Einzelfall unternommen hat und noch unternommen wird. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Verzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin.
- 3.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.3 bleiben unberührt.
- 3.3 Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i. H. v. 1 % des vereinbarten Nettokaufpreises pro vollendeter Kalenderwoche des Verzuges verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des vereinbarten Nettokaufpreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Das zuvor Genannte gilt auch, wenn der Verkäufer den Verzug nicht verschuldet hat.
- 3.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung überdies vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

4. Lieferung, Teillieferung, Annahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in der Jakob-Hemmelrath-Str.1 in 63911 Klingenberg zu erfolgen.

Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Gefahr geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie Art und Menge der Lieferung angibt. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung der Lieferung nicht zu vertreten.
- 4.3 Der Verkäufer ist grundsätzlich nicht zu Teillieferungen berechtigt. Ausnahmen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Die Annahme einer Teillieferung lässt unser Recht auf Erfüllung der Gesamtbelieferung unberührt.
- 4.4 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 4.5 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5. Qualitätssicherung

- 5.1 Der Verkäufer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und uns nach Aufforderung nachweisen. Der Verkäufer wird ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem gemäß DIN ISO 9001 anwenden. Wir sind berechtigt, dieses Qualitätssicherungssystem selbst oder durch von uns beauftragte Dritte zu den üblichen Bürozeiten in den Geschäftsräumen/Produktionsstätten des Verkäufers zu überprüfen.
- 5.2 Der Verkäufer weist vereinbarte Qualitätsmerkmale (Spezifikationen) durch chargenbezogene Prüfzeugnisse nach. Sollten wir bei der Eingangsprüfung Abweichungen zu den vereinbarten Qualitätsmerkmalen feststellen, so sind wir berechtigt, die Lieferung abzulehnen.
- 5.3 Jede Änderung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6. Tankzug- und Siloanlieferungen

Tankzüge und Silofahrzeuge werden von uns vor und nach der Entleerung auf unserer geeichten Fahrzeugwaage zur Feststellung des entleerten Warengewichtes gewogen. Im Falle einer Gewichtsabweichung von mehr als +/- 0,5 % bezogen auf die Angabe im Lieferschein wird der Verkäufer informiert und wird unser ermitteltes Gewicht der Berechnung des Kaufpreises zu Grunde gelegt, sofern der Verkäufer nicht nachweist, dass tatsächlich keine entsprechende Abweichung vorliegt.

7. Werkstoffnachweis, Warenursprung

Auf unser Verlangen erbringt der Verkäufer über verwendete Vormaterialien Werkstoffnachweise sowie über die Herkunft des Liefergegenstandes ein Ursprungszeugnis.

8. Arbeiten in unserem Betrieb

Für alle Arbeiten in unserem Betrieb gelten für den Verkäufer und seine (Unter-) Lieferanten unsere Vorschriften und Anweisungen (insbesondere Arbeitsschutzanweisungen) in der jeweils aktuellen Fassung.

9. Versand

9.1 Der Verkäufer hat für den Versand und Transport der Ware zu sorgen und hierfür die günstigste und sinnvollste Transportmöglichkeit zu wählen.

9.2 Der Verkäufer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

9.3 Die Ware reist bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Verkäufers.

10. Gewährleistung, Haftung

10.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Der Verkäufer schuldet die Mangelfreiheit sämtlicher Lieferungen und Leistungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

10.3 Der Verkäufer steht darüber hinaus insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Leistung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden beson-

deren Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

- 10.4 Der Verkäufer garantiert, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit der REACH-Verordnung für unsere Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert oder von der Registrierungspflicht ausgenommen sind und somit einschlägig zugelassen sind. Der vorherige Satz gilt auch für aus einem Erzeugnis freigesetzte Stoffe. Darüber hinaus informiert uns der Verkäufer unverzüglich, wenn in seiner Ware ein Inhaltsstoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 der REACH-Verordnung erfüllt (sogenannte „substances of very high concern“).
- 10.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), jedoch mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 10.6 Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Anlieferung der Ware am Erfüllungsort beim Verkäufer eingeht.
- 10.7 Wir sind bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen; die Wahl der Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) liegt bei uns. Der Verkäufer hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 10.8 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 10.9 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist erfolgt, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 10.10 Der Verkäufer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Sach- oder Rechtsmangel des von dem Verkäufer gelieferten Produkts zurückzuführen sind. Der Verkäufer ersetzt uns die Aufwendungen und Kosten, die uns durch nach Art und Umfang erforderliche Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung, z. B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufaktionen, entstehen. Wir werden den Lieferanten Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 10.11 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 10.12 Für die Mangelfreiheit nachgebesserter bzw. neu gelieferter Teile haftet der Lieferant erneut entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.13 Der Verkäufer hat einen Haftpflichtversicherungsschutz in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Gegen alle Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos wird sich der Verkäufer in angemessener Höhe versichern. Sofern der Verkäufer Gefahrstoffe liefert, wird er sich gegen alle Risiken der Haftung für Umweltschäden in angemessener Höhe versichern. Auf Verlangen wird der Verkäufer einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen.

11. Verjährung

- 11.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 11.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 11.4 Vom Tage des Zugangs der Mängelanzeige ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Verkäufer uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt hat oder die Beseitigung verweigert.

12. Rechnung, Zahlung

- 12.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 12.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- 12.3 Der vereinbarte Preis ist ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur

Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

- 12.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.
- 12.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 12.6 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 12.7 Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Lieferung / Leistung als vertragsgemäß. Die Abtretung von Forderungen des Verkäufers gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

13. Geheimhaltung, Lizenzeinräumung, Werbung

- 13.1 Der Verkäufer wird Anfrage, Bestellung, Lieferung und Leistung als Geschäftsgeheimnis behandeln. Alle Angaben und Unterlagen, einschließlich Modelle, Werkzeuge etc., die wir dem Verkäufer überlassen oder die dieser nach unseren Angaben fertigt, dürfen nicht für andere als die von uns ausdrücklich genehmigten Zwecke verwendet werden und nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dem Verkäufer etwa von uns bereitgestellte Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind uns auf jederzeitiges Verlangen unverzüglich herauszugeben.
- 13.2 Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung nach unseren Angaben, Unterlagen oder Modellen beim Verkäufer Erfindungen oder Verbesserungen, so haben wir ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht an diesen Erfindungen oder Verbesserungen und etwaigen entsprechenden Schutzrechten. Der Verkäufer ist verpflichtet uns unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen und Schutzrechte zu informieren.
- 13.3 Der Verkäufer darf in der Werbung nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung auf die bestehende Geschäftsbeziehung zu uns hinweisen.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 14.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, bei denen wir Beklagte sind, ist ausschließlich Aschaffenburg. Bei Rechtsstreitigkeiten, bei denen wir Kläger sind, ist Gerichtsstand nach unserer Wahl entweder Aschaffenburg oder ein anderer zuständiger Gerichtsstand.